Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **81 (1930)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

C. Reisefonds des Schweizerischen Forstvereins.

(Fonds Morsier.)

Saldo 1. Juli 1929	Fr. 13,313. 15
Mehreinnahmen 1929/30	„ 379. 70
Saldo 1. Juli 1930	Fr. 13,692. 85

Anlage: Fr. 13,000. — in Titeln bei der Kantonalbank in Solothurn deponiert.

„ 692. 85 Sparheft Nr. 167,165, Kantonale Ersparniskasse Solothurn.

Fr. 13,692. 85

Solothurn, Juli 1930.

Schweizerischer Forstverein:

Der Kassier: Furrer, Kantonsoberförster.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 2. Oktober 1929 sind die Waldungen im Gebiete der Stadt Zürich als Wildschutzgebiet erklärt worden. Durch Verfügung des Polizeivorstandes vom 11. Februar 1930 wurde nunmehr in den erwähnten Waldungen verboten:

a) zu jagen;
b) Schußwaffen zu tragen;
c) Wild heranzulocken oder herauszujagen, oder dies zu versuchen, oder zu diesem Zwecke Salzlecken anzulegen;
d) Hunde vorsätzlich oder fahrlässig jagen oder wildern zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Polizeibuße bis zu Fr. 200 geahndet. Hunde, die beim Wildern getroffen werden, können zudem von der Jagdpolizei getötet werden.

— Gute Erfahrungen mit dem Reviersystem. Wie dem Jahresbericht der Finanzdirektion des Kantons Zürich für 1929 zu entnehmen ist, sind die finanziellen Erwartungen, die man behördlicherseits auf die Revierverpachtung setzte, durch das Ergebnis noch übertroffen worden, denn gegenüber den Jagdpatenteinnahmen des Jahres 1927 im Betrage von Fr. 129.000 bringen nunmehr die Jagdpachtzinse, die staatliche Zuschlagsgebühr von 10 Prozent und die Jagdpaßgebühren jährlich Fr. 485.000 ein. Hieraus fließen dem Altersversicherungsfonds jedes Jahr Fr. 143.484 zu.

Bern. Durch Dekret vom 20. November 1929 hat der Große Rat des Kantons Bern neue Besoldungen für das Staatspersonal festgesetzt, die mit dem Jahre 1931 zur vollen Auswirkung kommen werden. Diese Besoldungen werden auf Grund des Dekretes vom 5. April 1922 berechnet, und zwar dadurch, daß die dort genannten Ansätze eine auf Grund folgender Formel berechnete Erhöhung erfahren:

$$\text{Zulage in Promille} = 4 \times \text{Anzahl Dienstjahre} + \frac{6 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times \text{Besoldung}}{10.000}$$

Im Maximum kommen 12 Dienstjahre in Rechnung.

Diese Neuordnung bewirkt besonders bei den höhern Beamtungen größere Zulagen; es werden damit hauptsächlich Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung besser gestellt als bisher und einige Unbilligkeiten des frühern Dekretes gemildert.

Wie sich die Besoldungen des Forstpersonals nach zurückgelegtem 12. Dienstjahr stellen, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Beamtung	Bisherige Besoldung	Zulage	Neue Besoldung
	Fr.	Fr.	Fr.
Forstmeister	10.600	1325	11.925*
Oberförster	9.800	1166	10.966
Sekretär der Forstdirektion . .	9.600	1133	10.733**
Adjunkt der Forstdirektion . .	9.600	1133	10.733
Forstadjunkte	7.600	783	8.383

Besondere Zulagen werden außerdem ausgerichtet an

* die Forstmeister für die Ausübung des Amtes als Mineninspektor. Diese Zulage beträgt Fr. 400, so daß die betreffenden Forstmeister Fr. 12.325 beziehen;

** den Sekretär der Forstdirektion, sofern er abgeschlossene Hochschulbildung hat, Fr. 500. Da zurzeit als Direktionssekretär ein diplomierter Forstingenieur amtiert, beträgt dessen Maximalbesoldung Fr. 11.233.

Auch das untere Forstpersonal erhält Zulagen. Die Besoldungen richten sich nach Größe und Wichtigkeit der Hutbezirke. Ein Unterförster mit Fr. 3400 Jahresbesoldung wird beispielsweise Fr. 248 Zulage erhalten und somit zukünftig Fr. 3648 beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Bezüge der Pensionsberechtigten auf Grund der neuen Besoldungen berechnet werden. Die Maximalrente beträgt 70 % der Besoldung.